Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 438
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

# Schriftliche Anfrage

## des Abgeordneten Kay Nerstheimer (fraktionslos)

vom 11. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mai 2020)

zum Thema:

## Wiedereröffnung von Schießsportstätten in Berlin-Brandenburg

und **Antwort** vom 20. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordntenhaus am 26. Mai 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Kay Nerstheimer (fraktionslos)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23 438
vom 11.05.2020
über Wiedereröffnung von Schießsportstätten in Berlin-Brandenburg
---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Warum ist es nicht möglich, die Schießsportstätten in Berlin-Brandenburg umgehend wiederzueröffnen?

Als aktiver Sportschütze möchte ich den Ihnen vorliegenden Antrag auf Wiedereröffnung der Schießanlagen vom Bund Deutscher Sportschützen 1975 e. V., Landesverband 1 Berlin-Brandenburg, unterstützen.

Das erarbeitete Konzept ist schlüssig und kurzfristig durchführbar. Es beschreibt den normalen Sportbetrieb auf einer BDE-Schießsportstätte des Landes Berlin. Gemäß Antrag nutzt die Bundestagspolizei diese Einrichtung ebenfalls aktiv.

Ein Rückschritt der erlangten Fähigkeiten durch die unnötigen Verzögerungen haben Folgen für die Schützen sowie für die Betreiber. Eine zeitnahe Eröffnung ist aufgrund vieler Faktoren zwingend erforderlich.

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften gibt es in den Hallen eine hervorragende Be- und Entlüftung sowie eine ausreichende Sicherheit durch den gewährleisteten Abstand zwischen den Schützen. Demnach sind die erforderlichen Voraussetzungen besser als auf jedem Bundeswehr- oder Polizeischießstand im Land Berlin.

Werden Sie die Ausnahmegenehmigung erteilen und werden Sie diese gegebenenfalls auch auf die Anlage Wannsee erweitern?

Antwort:
Bei der Schießanlage des Bundes Deutscher Sportschützen 1975 e.V. handelt es sich um eine Raumschießanlage mit 2 Hallen und jeweils 4 getrennten Boxen, somit um eine gedeckte Sportanlage.

Die Nutzung der gedeckten Sportanlagen ist nach der derzeit geltenden Sechsten Verordnung zur Änderung der SARS-Cov-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung

vom 07. Mai 2020 (EindmaßnVO) grundsätzlich nicht zulässig. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 9 der EindmaßnVO liegen nicht vor. Gleiches gilt für die gedeckten Sportanlagen auf der Schießsportanlage in Wannsee.

Eine sukzessive Öffnung auch der gedeckten Sportanlagen ist – vorbehaltlich einer entsprechenden Entwicklung der Infektionszahlen – im Rahmen der weiteren Lockerungsstrategie zu prüfen und ggf. bei den nächsten Änderungen der EindmaßnVO zu berücksichtigen.

Berlin, den 20. Mai 2020

In Vertretung

Aleksander Dzembritzki
Senatsverwaltung für Inneres und Sport